



Kürzungsstufen bei Nichterreichung der Mindestteilnehmendenzahl in Erstorientierungskursen

Gemäß Nr. 4.2 der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung für Schutzsuchende und Zugewanderte vom 14.11.2022 (veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt 41/2022, gültig ab 01.01.2023) muss die Teilnehmendenzahl je Kurs mindestens **10** betragen. In Kursen, an denen entweder ausschließlich Frauen oder vulnerable Personengruppen teilnehmen sowie in Kursen, die in dünn besiedelten ländlichen Kreisen oder in ländlichen Kreisen mit Verdichtungsansätzen angeboten werden, kann die Mindestteilnehmendenzahl **nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralstelle auf 8** reduziert werden.

Die Mindestteilnehmendenzahl muss an jedem einzelnen Kurstag erreicht sein.

Bei einer Unterschreitung der geforderten Mindestteilnehmendenzahl an **drei aufeinanderfolgenden Kurstagen** ist dies der Zentralstelle zur Abstimmung und Überprüfung der Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen (z.B. Zusammenlegung von Kursen, Wechsel des Standortes, Kursabbruch) per E-Mail zu melden. In der Regel wird daraufhin eine **vierwöchige Frist zur Nachakquise** gewährt.

Wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass in einem Kurs eine nicht abgestimmte bzw. genehmigte Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl vorlag, kann nach vorheriger Anhörung **nachträglich eine Kürzung** der bewilligten Zuwendungssumme für den betreffenden Kurs gemäß Nr. 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erfolgen. Beachten Sie hierbei, dass sich das Verfahren ab der Förderperiode 2023 im Vergleich zu den vorhergehenden Kürzungsstufen (s. Anlage 8 mit Stand vom 12.08.2020) aufgrund der herabgesetzten Mindestteilnehmendenzahl geändert hat.

Verfahren und Berechnung der Zuwendungskürzung

Vom Bundesamt gefördert werden die Ausgaben, die für die Durchführung eines Kurses entstehen. Von einer möglichen Kürzung der Zuwendung ist immer nur der konkrete Kurs betroffen. Die Berechnung der Ausgaben zur Kursdurchführung eines einzelnen Kurses erfolgt über die Gesamtsumme der Ausgaben für die Kursdurchführung sämtlicher angebotener Kurse des Trägers.

Abzüglich der nach Rücksprache mit der Zentralstelle gewährten 5 Wochen (dreitägige Unterschreitung plus gewährte vierwöchige Nachakquise-Frist) sind beispielsweise bei einer Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl von 9 Wochen noch 4 Wochen für die Kürzung zu berücksichtigen.

Um eine angemessene Kürzung zu gewährleisten, wird zudem eine Abstufung nach anwesenden Teilnehmenden erfolgen. Hierzu wird die durchschnittliche Teilnehmendenzahl der zu berücksichtigenden Wochen berechnet.

Eine Kürzung wird dann ausgehend von den berechneten Kursausgaben und der zu berücksichtigenden Wochen für den betroffenen Kurs wie folgt abgestuft vorgenommen werden:

Reguläre Kurse, für die die Mindestteilnehmendenzahl von 10 gilt:

Ø TN-Zahl	Kürzung der Zuwendung
9	pro berücksichtigter Woche um 10 %
8 - 7	pro berücksichtigter Woche um 25 %
6 - 5	pro berücksichtigter Woche um 50 %
unter 5 TN	pro berücksichtigter Woche um 90%

Kurse mit Ausnahmegenehmigung (Mindestteilnehmendenzahl von 8):

Ø TN-Zahl	Kürzung der Zuwendung:
7-6 TN	pro berücksichtigter Woche um 20 %
5-4 TN	pro berücksichtigter Woche um 50 %
unter 4 TN	pro berücksichtigter Woche um 90 %

Beispielberechnung für die anteilig zu kürzenden Fördermittel eines Kurses

Ein Erstorientierungskurs dauerte 17 Wochen. Eine Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl lag 13 Wochen lang vor.

- Durchschnittliche tatsächlich entstandene Kursausgaben:
10.422,39 €
- Wöchentliche Kursausgaben bei einem Kurs, der 17 Wochen dauert:
 $10.422,39 \text{ €} / 17 = 613,08 \text{ €}$
- Ausgaben, die in den zu berücksichtigenden Kurswochen angefallen sind (bei 13 Wochen unter der Mindestteilnehmendenzahl, abzgl. Frist von ca. 5 Wochen):
 $613,08 \text{ €} \times 8 = 4.904,64 \text{ €}$
- Kürzung gemäß der durchschnittlich in den 13 Wochen anwesenden TN:
 - 9 TN: 490,46 €
 - 8 - 7 TN: 1.226,16 €
 - 6 - 5 TN: 2.452,32 €
 - unter 5 TN: 4.414,14 €

Härtefallregelung bei unterlassener Meldung an das Bundesamt

Wie oben bereits beschrieben, ist der Zentralstelle die Unterschreitung der geforderten Mindestteilnehmendenzahl an drei aufeinanderfolgenden Tagen zu melden. Für die Fälle, in denen bei der Zentralstelle **keine Meldung** von Seiten des Kursträgers eingeht, wird das Kürzungsverfahren dahingehend verschärft, dass bei der Berechnung der für die Kürzung zu berücksichtigenden Wochen nicht mehr grundsätzlich fünf Wochen abgezogen werden.

Wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung also neben einer Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl für einen Kurs auch die unterlassene Meldung dieser Unterschreitung festgestellt, muss der Kursträger aus der oben genannten Beispielrechnung also nicht mit einer Kürzung von insgesamt nur 8 Wochen, sondern mit einer Kürzung von 13 Wochen rechnen.

Für das Beispiel würde dies in den letzten beiden Schritten also Folgendes bedeuten:

- Ausgaben, die in den zu berücksichtigenden Kurswochen angefallen sind (bei 13 Wochen unter der Mindestteilnehmendenzahl):
 $613,08 \text{ €} \times 13 = 7.970,04 \text{ €}$
- Kürzung gemäß der durchschnittlich in den 13 Wochen anwesenden TN:
9 TN: 797,00 €
8 - 7 TN: 1.992,50 €
6 - 5 TN: 3.985,00 €
unter 5 TN: 7.173,00 €

Stand: 01.06.2023